

Vorlage-Nr.: VO21-100

Zur Sitzung des VA  
Rat

**Betrifft:** Medienöffentlichkeit von Sitzungen  
**hier:** Änderung der Hauptsatzung

**Berichterstatter:** Bürgermeisterin Heike Horn  
**Anlage:** Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeorg

**Sachverhalt und Begründung:**

Die Medienöffnung in den Sitzungen ist bereits mehrfach in den zurückliegenden Sitzungen erläutert und diskutiert worden. Parallel wurden die technischen Möglichkeiten abgestimmt. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist geregelt in den §§ 64 und 72 NKomVG. Danach sind die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Seit 2016 sind in öffentlichen Sitzungen auch Bild- und Tonaufnahmen nur mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzungen nicht gefährden. Bloße Bildaufnahmen sind ohne Satzungsregelung zulässig. Für Bild- und Tonaufnahmen, etwa für einen Livestream, sind aufgrund des Schutzes der Grundrechte Regelungen in der Hauptsatzung erforderlich.

Die BürgerInnen fordern seit langem einen Livestream. Nach Auffassung von Rat und Verwaltung sollten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Bild- und Tonaufnahmen auch als Livestream zugelassen werden. So könnte eine breitere Öffentlichkeit an den Sitzungen / Ausschüssen beteiligt werden. Für die Zulassung gibt es klare Regeln, die über die Hauptsatzung festzulegen sind, so dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte gewahrt bleibe.

Die Hauptsatzung kann nach dem Kommentar zum NKomVG neben der Zulässigkeit von Zwecken und Technik der Aufnahmen und Übertragung auch die Dauer ihrer Speicherung regeln. Zum Schutz seiner Mitwirkungs- und Persönlichkeitsrechte kann jeder Abgeordnete der Aufnahme seines Redebeitrags in Bild und Ton widersprechen, ohne das begründen zu müssen. Hierzu müssen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die es Abgeordneten ermöglichen, zu signalisieren, dass die Aufnahme und Veröffentlichung des eigenen Redebeitrages nicht gewünscht sind, ohne von den jeweiligen Bild- und Tonaufzeichnungen erfasst zu werden. Dies gilt nicht für andere Teilnehmer der Sitzungen, insbesondere nicht für Zuschauer und Beschäftigte einschließlich der Bürgermeisterin, die grundsätzlich in die Aufnahme und Übertragung ihrer Beiträge einwilligen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Bürgermeisterin und die anderen herausgehobenen Bediensteten das Persönlichkeitsrecht nachrangig gegenüber der Rundfunkfreiheit anzusehen ist. Soweit Zuschauer im Bild gezeigt werden sollen, müssten diese vorher schriftlich einwilligen.

Die Mustersatzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes sieht dazu entsprechende Formulierung vor. Mit Beginn der Legislaturperiode (ab November 2016) wurde das Thema im Rahmen der Hauptsatzung und der Neufassung der Geschäftsordnung im Rat diskutiert. Die Textfassung der Mustersatzung wurde in der Ratssitzung am 03.11.2016 abgelehnt. Die Hauptsatzung wurde daher lediglich mit dem Absatz 4 der Mustersatzung beschlossen. Am 27.08.2020 wurde der Antrag der Verwaltung auf streaming der Sitzungen / Ausschüsse abgelehnt. Am 17.12.2020 wurde der Antrag vom Rat gestellt und dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt.

Insofern müsste die Regelung aus der Mustersatzung wieder in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Die Geschäftsordnung braucht nicht angepasst zu werden, da diese auf die Hauptsatzung verweist.

Ein Entwurf der Satzung ist in der Anlage beigelegt.

Da die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Vorgaben zum Schutz der Ratsmitglieder derzeit noch nicht umsetzbar sind, der Rat aber einmütig darauf verzichtet, sollte eine entsprechende Verzichtserklärung der Ratsmitglieder mit in den Beschluss aufgenommen werden. Der Rat hat sich mit der IT zu dem Thema Streaming ausgetauscht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

die Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog in der vorgelegten Form.

Der Rat erklärt sich damit einverstanden, dass derzeit noch nicht die technischen Möglichkeiten dafür bestehen, der Aufnahme seines Redebeitrags zu widersprechen.

  
Heike Horn

# **S a t z u n g**

## **zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am        folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

§ 11 der Hauptsatzung für die Inselgemeinde Langeoog in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2018 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Inselgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den

Die Bürgermeisterin

Siegel

---

Heike Horn